Belehnungsnormen für SIX x-clear AG ab 3. März 2025

Die folgenden Tabellen zeigen den Belehnungswert der entsprechenden Sicherheitenarten in Form von Bareinlagen und Anleihen für Clearing Members im SECOM und im SCP (norwegische Niederlassung von SIX x-clear AG). Die Basiswährung[2] für Depotbestände im SECOM ist der Schweizer Franken (CHF). Für SCP ist die Basiswährung die Norwegische Krone (NOK).

SECOM Members:

Die Belehnungssätze für zulässige Barsicherheiten in SECOM sind nachfolgend aufgeführt:

	AUD	CAD	CHF	DKK	EUR	GBP	JPY	NOK	NZD	SEK	USD
Belehnungssatz (%)	94	94	100	94	94	94	93	93	94	94	93

Die Belehnungssätze der im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) enthaltenen Anleihen sind nachfolgend aufgeführt:

Wertpapiere	Zentralregierungen (Staaten) sowie multilaterale Entwicklungsbanken		Andere Emittenten	
	Belehnungssätze in %		Belehnungssätze in %	
Restlaufzeit[1]	Stückelung in Basiswährung	Stückelung in Nicht-Basiswährung	Stückelung in Basiswährung	Stückelung in Nicht-Basiswährung
< 1 Jahr	96	90	96	90
> 1 Jahr, < 5 Jahre	91	83	91	83
> 5 Jahre	84	76	84	76

SCP Members:

Die Belehnungssätze für zulässige Barsicherheiten in SCP sind nachstehend aufgeführt:

	AUD	CAD	CHF	DKK	EUR	GBP	JPY	NOK	NZD	SEK	USD
Belehnungs-satz (%)	95	95	94	95	95	95	94	100	95	95	93

Die Belehnungssätze der im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) enthaltenen Anleihen sind nachfolgend aufgeführt:

Wertpapiere	Zentralregierungen (Staaten) sowie multilaterale Entwicklungsbanken		Andere Emittenten	
	Belehnungssätze in %		Belehnungssätze in %	
Restlaufzeit[1]	Stückelung in Basiswährung	Stückelung in Nicht-Basiswährung	Stückelung in Basiswährung	Stückelung in Nicht-Basiswährung
< 1 Jahr	96	93	96	93
> 1 Jahr, < 5 Jahre	91	86	91	85
> 5 Jahre	84	79	84	78

Belehnungsnormen für SIX x-clear AG ab 3. März 2025

Bei SIX x-clear AG zugelassene Sicherheiten

Folgende Anlagearten sind generell als Sicherheiten zugelassen:

Art der Sicherheit	Akzeptiert für[3]
Geld in frei konvertierbaren gesetzlichen Währungen (CHF, EUR, GBP, USD, NOK, DKK, SEK, JPY, AUD, CAD, NZD[4])	MA, DF, LM
Europäische Staatsanleihen (AT, BE, CH, DK, FI, FR, DE, NL, NO, SE, UK), die im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) aufgeführt sind. Es werden nur Staatsanleihen akzeptiert, die im jeweiligen Ursprungsland des Emittenten und in der jeweiligen Landeswährung herausgegeben wurden.	MA, DF, LM[4]
Effekten, die im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) aufgeführt sind.	MA, DF

[1] Variabel verzinsliche Obligationen werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Restlaufzeit wie Obligationen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr behandelt.

[2] Für die Berechnung der Collateral-Anforderung werden je nach kreditgewährender Stelle folgende Basiswährungen verwendet:
SIX x-clear AG Norwegian Branch: NOK
SIX x-clear AG, Hauptsitz: CHF

[3] Bei SIX x-clear verwendete Sicherheitenarten:
MA = Collateral für Margins (Clearing Services)
DF = Collateral für Default Fund (Clearing Services)
LM = Link-Margin-Anforderung (Clearing Services)

[4] Die Währungen JPY, AUD, CAD und NZD werden nicht als Collateral für das Link Margin Element (LME) akzeptiert.

Belehnungsnormen für SIX x-clear AG ab 3. März 2025

Das Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) kann auf folgender Website abgerufen werden: http://www.snb.ch/de/ifor/finmkt/operat/snbgc/id/finmkt_repos_baskets

Zur Vermeidung des Korrelationsrisikos («Wrong-way Risk») werden Wertschriften, deren Emittent eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut ist, grundsätzlich nicht als Zulässiges Collateral akzeptiert. Anleihen, die von supranationalen Banken oder Entwicklungsbanken ausgegeben wurden, sowie Pfandbriefe, die eine geringe Ausfallkorrelation zur emittierenden Bank aufweisen, können jedoch im Einzelfall als Sicherheit akzeptiert werden.

Der Wert des Zulässigen Collateral wird zum Marktwert unter Abzug eines Haircut angerechnet. (Haircut = 100% - Belehnungswert). Aufgrund der anwendbaren Gesetze und/oder Steuerbestimmungen können Wertschriften und sonstige Instrumente, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurden, nicht als Zulässiges Collateral akzeptiert werden.

Die Eignung des einzuliefernden Collateral ist vorgängig zwingend durch die einliefernde Partei zu prüfen. Bei Unklarheiten kann die Zulässigkeit des Collateral durch SIX x-clear Operations (xclearops@sisclear.com, Tel. +41 58 399 4323) bestätigt werden. Teilnehmer, die an SIX x-clear Norwegian Branch angeschlossen sind, können sich an Risk Operations in Oslo wenden (xclear.no@six-securities-services.com, Tel. +47 23 17 96 00).

Sämtliches Zulässiges Collateral muss fungibel sein, damit es für Pfandverträge akzeptierbar ist. Alle Anleihen, die als Zulässiges Collateral hinterlegt wurden, müssen spätestens 8 Tage vor Endfälligkeit ersetzt werden. Ab dem 8. Tag vor deren Verfall sind Anleihen nicht mehr als Sicherheit akzeptierbar, d.h. es wird ein Haircut von 100% berechnet.

SIX x-clear AG behält sich das Recht vor, die Zulässigkeit einzelner Anlagen jederzeit abzuerkennen, auch wenn diese generell als zulässige Art von Sicherheiten gelten. Auf Anfrage werden andere Arten von Anlagen fallweise auf Zulässigkeit geprüft.

SIX x-clear AG behält sich das Recht vor die Haircut Erhöhung auf ISIN-Level anzupassen.

Belehnungsnormen für SIX x-clear AG ab 3. März 2025

Konzentrationslimiten für Sicherheiten von SIX x-clear AG ab 3. März 2025

Um sicherzustellen, dass das Zulässiges Collateral ausreichend diversifiziert ist, um eine Sicherheitenverwertung ohne erhebliche Marktauswirkungen zu ermöglichen, hat SIX x-clear AG folgende maximale Konzentrationslimiten in Bezug auf das Emissionsvolumen von Anleihen festgelegt:

Art der Sicherheit	Limit (Maximum in % des Emissionsvolumens)	Akzeptiert für[1)]
Alle anderen zulässigen Bonds	10%	MA, DF

[1)] MA = Collateral für Margins (Clearing Services)
DF = Collateral für Default Fund Contributions (Clearing Services)

Die Limiten basieren auf dem Nennwert der jeweiligen Anleihe und werden als Prozentsatz des Gesamtemissionsvolumens festgelegt.

Die Konzentrationslimiten der Sicherheiten für Margen werden stets auf Kreditgruppen-Ebene festgesetzt, die Konzentrationslimiten für Sicherheiten für den Default Fund hingegen auf Mitgliedsebene.

Hat der Datenanbieter keine Daten zum Emissionsvolumen zur Verfügung gestellt, behält sich SIX x-clear vor, die jeweilige ISIN von zulässigem Collateral auszuschliessen.

SIX x-clear AG macht ihre Members in diesem Zusammenhang auf **Ziffer 7.7, Kapitel 14 und 15** des Rulebook von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass das Member selbst für die Einhaltung des Anwendbaren Rechts (insbesondere der in- und ausländischen steuer-, devisen-, börsen-, gesellschaftsrechtlichen oder statutarischen Vorschriften) hinsichtlich der von SIX x-clear AG bezogenen Clearingdienstleistungen verantwortlich ist.

Verweise auf externe Quellen, z.B. auf Webseiten oder Links zu Internetseiten Dritter, werden ausschliesslich zu Informationszwecken angegeben; Empfehlungen sind mit solchen Verweisen nicht verbunden. SIX x-clear AG hat den Inhalt der fraglichen Quellen weder aufbereitet noch bereitgestellt. Darüber hinaus hat SIX x-clear AG die genannten Quellen inhaltlich nicht überprüft, überarbeitet oder aktualisiert und übernimmt keinerlei Verantwortung für die darin enthaltenen Informationen.